

## **Antrag**

**der Abgeordneten Stephan Gamm, Sandro Kappe, Ralf Niedmers,  
Dennis Thering, Eckard Graage, Thilo Kleibauer (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Behördendächer für Fotovoltaikanlagen nutzen – Die Stadt Hamburg soll mit gutem Beispiel vorangehen, statt Mieten durch Zwangsmaßnahmen weiter in die Höhe zu treiben**

Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieproduktion in Deutschland deutlich zu erhöhen. Hierfür wird der Ausbau von Fotovoltaikanlagen gefördert und mit verschiedenen Maßnahmen umgesetzt. Mit der Drs. 22/2518 wird mitgeteilt, dass der Senat sich das Ziel gesetzt hat, auch öffentliche Gebäude verstärkt mit Fotovoltaik (FV) auszustatten, um damit seiner Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaziele gerecht zu werden. Sowohl im „Hamburger Klimaplan 2015 (Drs. 21/2521) als auch in der „Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan“ (Drs. 21/19200) sind vielfältige Zielaussagen und Maßnahmen zum Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien enthalten, darunter auch zu Fotovoltaikanlagen.

Bei seiner vorletzten Sitzung im Jahr 2020 hat der Senat Details zur umstrittenen Solardachpflicht und zur Einbindung erneuerbarer Energien beim Heizungstausch beschlossen. Laut Hamburger Klimaschutzgesetz müssen auf Dächern von Neubauten ab 2023 Fotovoltaikanlagen installiert und bereits ab Mitte kommenden Jahres beim Heizungstausch mindestens 15 Prozent des Wärmenergiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. In der nun beschlossenen Rechtsverordnung zu dem vor über einem Jahr verabschiedeten Gesetz wurden Umsetzungsdetails und Ausnahmeregelungen festgelegt. Die mangelnde Dialogbereitschaft der Umweltbehörde hinsichtlich der Entscheidungsfindung wurde insbesondere von den Verbänden der Wohnungswirtschaft als rücksichtslos, selbstherrlich und wenig vertrauenserweckend kritisiert.

Klimaschutz kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn viele verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Maßnahmen, die dabei auf Zwang beruhen, ist eine klare Absage zu erteilen. Diese können zu Ablehnung und einer überproportionalen Belastung von Menschen mit niedrigeren Einkommen führen.

Statt eine Pflicht zur Installation von Fotovoltaikanlagen für Vermieter und Eigentümer durchzusetzen, losgelöst vom tatsächlichen Nutzen für das Klima, sollte die Stadt Hamburg zunächst ihre eigenen Potenziale heben und ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

Hierfür gibt es in Deutschland bereits zahlreiche vielversprechende Beispiele. Kleinstädte wie Hamminkeln in NRW verpachten eigene Schul- und Behördendächer an Investoren. Der erzeugte Strom wird zu niedrigen Kosten direkt in den entsprechenden Gebäuden verbraucht und die gleichzeitig erzielten Pachteinnahmen entlasten die Stromrechnung. Die Stadt Hamminkeln konnte so jährlich einen Ertrag durch Pachteinnahmen in Höhe 1.200 Euro generieren und die Stromkosten um über 5.000 Euro reduzieren. Investitionen von der Stadt waren hierfür nicht erforderlich.

Sämtliche FV-Anlagen sind durch die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Eine neue Registrierung im MaStR ist auch dann erforderlich, wenn die Anlage bereits in einem der Register der Bundesnetzagentur registriert war. Im MaStR sind Stand 21. Januar 2021 rund 3.850 Anlagen in Hamburg registriert.

Infolge des im Februar 2020 beschlossenen Hamburgischen Klimaschutzgesetzes wurde die Pflicht für Neubauten zur Installation von FV-Anlagen auf Hamburgs Dächern ab dem 1. Januar 2023 vorgeschrieben. Für Bestandsgebäude gilt die Pflicht ab dem 1. Januar 2025, sofern die Dachhaut vollständig erneuert wird. Darüber hinaus sind nach derzeitigem Planungsstand der Behörden und Bezirksämter vereinzelt verschiedene Projekte mit FV-Anlagen vorgesehen (Drs. 22/2903).

Eine systematische Überprüfung der Dachflächen des gesamten Immobilienbestandes der Stadt Hamburg zur Realisierung von Fotovoltaikanlagen hat der Hamburger Senat bisher nicht durchgeführt. Bisherige Prüfungen erfolgten eher unstrukturiert und waren im Wesentlichen der Eigeninitiative der verschiedenen Akteure der öffentlichen Hand geschuldet. Derzeit werden lediglich bei 87 öffentlichen Bestandsgebäuden (Drs. 22/2738, Anlage 2) Voruntersuchungen zur Nutzbarkeit von Dachflächen für FV-Anlagen durchgeführt. Ergebnisse dieser Prüfungen werden für das 2. Quartal 2021 erwartet (Drs. 22/2518, Antwort 1). 29 Gebäude sollen in den nächsten Jahren eine Fotovoltaikanlage erhalten (Drs. 22/2738, Anlage 2).

Von den 1.018 Gebäuden der Stadt Hamburg (Drs. 22/2738, Anlage 1) sind lediglich 31 mit einer Fotovoltaikanlage ausgestattet (Drs. 22/2518, Anlage 3). Somit verfügen bisher lediglich 3 Prozent der öffentlichen Gebäude über eine FV-Anlage. Insgesamt wurden bislang lediglich drei FV-Dachflächen an einen externen Betreiber für die Installation von FV-Anlagen verpachtet (Mensa Ulmenliet 20, der Schulstandort Dratelnstraße 24 – 28; Kampweg 4). Es besteht somit ein erhebliches Potenzial für die Verpachtung von FV-Dachflächen, das es zu heben gilt.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. eine einheitliche und systematische Überprüfung der Dachflächen des gesamten Immobilienbestandes der Stadt Hamburg hinsichtlich Nutzung von Fotovoltaikanlagen mit Unterstützung eines externen Dienstleisters durchzuführen;
2. die ermittelten Potenzialdachflächen der öffentlichen Gebäude der Stadt Hamburg für die Nutzung von FV-Anlagen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung Dritten zugänglich zu machen;
3. der Bürgerschaft ist entsprechend bis zum 31.12.2021 zu berichten.